

## B & K Steuer-Tipp

11/2015

### Flüchtlingen leichter helfen - vereinfachte Regelungen für private Spender und Hilfsorganisationen

#### I. Ausgangslage

Die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen ist für Deutschland eine gesamtwirtschaftliche Herausforderung. Tausende engagierte Bürger, Unternehmen, Initiativen und Organisationen helfen derzeit den hierzulande ankommenden Flüchtlingen. Dieses private Engagement unterstützt auch die staatlichen Institutionen in ihren Aufgaben. Zugleich wächst die Spendenbereitschaft in beeindruckender Weise.

Um dieses Engagement weiter zu unterstützen, hat das Bundesministerium der Finanzen mit Datum vom 22.09.2015 ein Schreiben erlassen, in dem geregelt ist, wie Spenden und bestimmte Unterstützungsleistungen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge steuerlich vereinfacht berücksichtigt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

#### II. Der vereinfachte Zuwendungsnachweis bei Spenden

Für alle Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen

gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Das heißt, als Nachweis für die geleistete Spende genügt der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditkreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Eine Betragsbegrenzung gibt es nicht. Sollte die Spende vor Einrichtung eines Sonderkontos auf ein anderes Konto des genannten Zuwendungsempfängers geleistet worden sein, ist die Zuwendung ebenfalls als Spende abzugsfähig.

Sofern nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet haben, wird der Steuerabzug gewährt, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen an eine gemeinnützige Organisation weitergeleitet wird. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden.

Auch in diesen Fällen ist ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich. Der Spender muss die Zahlung auf ein solches

Sonderkonto durch einen Zahlungsbeleg nachweisen (Bareinzahlungsbeleg, Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes, PC-Ausdruck bei Online-Banking). Zusätzlich erhält der Spender eine Kopie des Zahlungsbelegs des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers an die gemeinnützige Organisation.

### III. Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Auch Spenden an eine Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgt, wie zum Beispiel ein Sportverein, Bildungsverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein, sind steuerbegünstigt, wenn die Spenden der Unterstützung von Flüchtlingen dienen.

Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen. Auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit kann bei Flüchtlingen verzichtet werden.

Des Weiteren dürfen alle gemeinnützigen Organisationen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind. Diese unmittelbare Unterstützung kann ohne Änderung der Satzung erfolgen.

### IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen Leistungen eines Unternehmers aus inländischem Betriebsvermögen an Flüchtlinge dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Dies gilt auch für Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme. Aufwendungen des sponsernden Unternehmens sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u.a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

### V. Arbeitslohnspende

Mit der Arbeitslohnspende können Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohnes verzichten. Wenn der Arbeitgeber diesen Anteil vom Bruttogehalt einbehält und an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz.

In diesem Fall ist der „gespendete Anteil“ im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklä-

zung zum Lohnkonto genommen wird. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung jedoch nicht als Spende berücksichtigt werden.

## VI. Aufsichtsratsvergütungen

Aufsichtsratsmitglieder können auf einen Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung verzichten und so für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge spenden. Der gespendete Teil der Vergütung bleibt beim Aufsichtsratsmitglied steuerfrei. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, sind 50% der Vergütung weiterhin

als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gem. § 10 Nr. 4 KStG anzusehen.

## VII. Tipp

Durch das BMF-Schreiben wurden Verwaltungsanweisungen zum Umgang mit Spenden zur Hilfe und Unterstützung von Flüchtlingen geschaffen, die die Spendenpraxis erheblich entbürokratisieren und erleichtern. Bitte beachten Sie jedoch, dass der vereinfachte Spendennachweis vorerst nur für den Zeitraum 01.08.2015 bis 31.12.2016 zur Anwendung kommt.

### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.